

INFORMATION ÜBER ENTSCHÄDIGUNGS- UND GENUGTUUNGSANSPRÜCHE GEMÄSS OPFERHILFEGESETZ (OHG)

Allgemeine Voraussetzungen

Wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen und / oder seelischen Integrität erheblich beeinträchtigt worden ist, hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung durch die zuständige kantonale Behörde.

Die Opferhilfe SG - AR - AI unterstützt Sie in der Abklärung und ggf. dem Geltendmachen Ihrer Ansprüche. Um genauere Informationen zu erhalten, raten wir Ihnen eine Beratungsstelle zu kontaktieren.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen über Anspruchsvoraussetzungen und Fristen:

Entschädigung

Die opferrechtliche Entschädigung deckt den Schaden ab, der durch eine dauerhafte Beeinträchtigung, die eine Person durch eine Straftat erlitten hat, entstanden ist. Dazu gehören: Erwerbsausfallschaden, Versorgerschaden, Bestattungskosten und Haushaltsschaden. Reiner Sach- und Vermögensschaden wird nicht vergütet.

Benötigt eine geschädigte Person dringend sofortige finanzielle Hilfe, kann ein Vorschussgesuch auf Entschädigung eingereicht werden. Opferrechtliche Entschädigungsansprüche sind abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Genugtuung

Mit der Genugtuung soll der Schmerz, der nichtmaterielle Schaden, der durch eine Straftat entstanden ist, ausgeglichen werden. Genugtuung kann beantragt werden, wenn eine Straftat zu schweren Beeinträchtigungen geführt hat. Dies kann z.B. der Fall sein

- bei Sexualdelikten, die psychische Beeinträchtigungen und traumatische Stresszustände zur Folge haben
- bei schweren Körperverletzungen, die zu lebensgefährlichen Verletzungen, einem lang-

wierigen Heilungsprozess und / oder dauernden, gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen geführt haben

- für Hinterbliebene eines Tötungsdelikts
- bei massiver, lang andauernder häuslicher Gewalt, wenn diese zu schweren psychischen Beeinträchtigungen und Einschränkungen in der Lebensführung der Betroffenen führt.

Eine Genugtuung wird unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers ausgerichtet.

Fristen

Anträge auf Entschädigung und Genugtuung müssen innerhalb einer **Frist von 5 Jahren** nach dem Zeitpunkt der Tat geltend gemacht werden. Diese Frist gilt für Straftaten, die seit dem 1.1.2007 verübt wurden. Für frühere Straftaten ist der Anspruch in der Regel bereits verjährt, wobei allenfalls Sonder- und Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen sind. Anspruch auf Entschädigung und / oder Genugtuung kann unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, geltend gemacht werden.

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu allfälligen Leistungen von Dritten (Täter/Täterin oder Versicherungen usw.).

Die Begehren sind an den Kanton zu richten, in dem die Straftat begangen wurde.

SG: Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

AR: Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

AI: Staatsanwaltschaft des Kantons
Appenzell Innerrhoden
Unteres Ziel 20
9050 Appenzell